

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Nachstehende Bedingungen liegen allen unseren Angeboten und Aufträgen zugrunde. Abänderungen oder anders lautende Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt das die Geltung der übrigen nicht.

2. Angebote:

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Bestätigung des Verkäufers. Bei sofortiger Lieferung ersetzt die Rechnung eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise:

Preise laut unseren Preislisten und/oder Angeboten verstehen sich immer in EURO ab Werk Neukirchen a. d. Vöckla ausschließlich Verpackung. Erfordert das Produkt eine Verpackung, sind wir berechtigt, diese zu verrechnen. Preisänderungen behalten wir uns vor.

4. Lieferungen:

Ab einem Warenwert von Euro 3.501,- werden Baukasten-Lieferungen per LKW frachtfrei zugestellt, befahrbare Entladestelle vorausgesetzt. Das Abladen auf der Baustelle ist in unseren Leistungen nicht enthalten.

Frachtzuschlag für Baukasten-Lieferungen: bis Euro 3.500,- Warennettowert + 11 %, mind. jedoch Euro 150,-, bei Lieferungen, die mit Paketdienst versandt werden können, mind. Euro 40,-.

„Frachtfreie Lieferungen an Vertragspartner erfolgen grundsätzlich nur an deren benannten Lagerplätze. Allfällige Mehrkosten für Direktlieferungen zu Kunden unserer Vertragspartner oder Baustellen werden gesondert berechnet.“

Frachtkosten für Einzellieferungen von sperrigen Gütern (wie etwa Rutschen, liegende Kletterbäume oder zusammengebaute Spielgeräte) sowie von Gütern mit geringem Warenwert (wie etwa Palisaden, Selbstbauhölzer) werden gesondert berechnet.

Die Spielgeräte-Bauteile werden weitgehend vormontiert geliefert, Konstruktionsteile der Spielgeräte lose, bzw. auf Palette. Kommissionen werden nicht geräteweise verpackt. Für den Zusammenbau und die Montage der Geräte werden Montageanleitungen, Zeichnungen oder Fotos beigelegt.

5. Montagen:

Spielgeräte mit Montage werden von unseren Fachkräften betriebsfertig aufgestellt. Allenfalls erforderlicher Beton ist nur in den Montagepreisen, Spalte „Fundierung mit Beton“, enthalten. Der Abtransport des Erdaushubes ist nicht enthalten. Kann der Käufer einen mit uns vereinbarten Montagetermin nicht einhalten, so muss er uns hiervon mindestens 2 Tage vorher verständigen. Wird der Montagetermin vom Käufer nicht rechtzeitig abgesagt, so hat er die anfallenden Kosten für Beladung, Zufahrt, und Monteure an uns zu bezahlen. Bei Montage von Großgeräten, über ca. 6 m Höhe, muss vom Auftraggeber ein Autokran, od. Hebezeug beigelegt werden.

Unsere Preise für **Spielgeräte mit Montage** gelten für Lieferungen ab einem Netto-Warenwert von Euro 3.501,-.

Bei Montage-Aufträgen bis einem Netto-Warenwert von Euro 3.500,- werden die anfallenden Fahr- und Montagezeiten als **Regiestunden** in der Höhe von **Euro 73,- pro Stunde**, zuzüglich MwSt., zusätzlich zum Listenpreis „**Baukasten**“ verrechnet. Transporte per Bahn oder Spedition erfolgen auf Gefahr des Käufers. Für Transportschäden können wir nicht haften. Transportschäden muss sich der Empfänger sofort bei Übernahme vom Transportunternehmer (Spediteur) bescheinigen lassen. Nur dann können Ersatzforderungen an das Transportunternehmen gestellt werden. Wir sind Ihnen gerne bei der Schadensabwicklung behilflich, wenn Sie uns den Schaden umgehend melden.

6. Gewährleistung und Haftung:

Fehlende Teile, die beim Empfang der Sendung nicht sofort festgestellt werden können, müssen innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Sendung an uns gemeldet werden.

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen, als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl.99/1988 i.d.g.F. abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Werden Spielgeräte nicht durch unsere Monteure aufgestellt, dann entbinden uns unsachgemäße Behandlung, bzw. fehlerhafte Montage, von der Gewährleistungspflicht. Für aus derartigen Montagefehlern resultierende Verstöße gegen die Spielgerätenorm EN 1176 wird ebenfalls nicht haftet.

Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge darf der Käufer nur den Teil der Kaufsumme einbehalten, der den angemessenen Kosten der Mängelbehebung entspricht.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt A-4872 Neukirchen a. d. Vöckla, Bezirk (Kreis) Vöcklabruck, als Erfüllungsort, Gerichtsstand ist das jeweils für A-4840 Vöcklabruck sachlich zuständige Gericht. Es gilt materielles österreichisches Recht.

8. Zahlungsbedingungen:

Wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart, dann Zahlung mit 2 % Skonto innerhalb 10 Tagen oder netto innerhalb 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der jeweils banküblichen Sollzinsen zu berechnen.

Das Zurückbehalterecht und das Recht zur Aufrechnung mit anderen, als unbestrittenen oder rechtskräftigen erwirkten Forderungen, ist ausgeschlossen.

Im Falle des Zahlungsverzuges steht das Rücktrittsrecht auch im Falle der Stundung des Kaufs- bzw. Werkpreises zu.

9. Garantie:

Auf die von uns gelieferten Spielgeräte gewähren wir 3 Jahre Garantie hinsichtlich Funktion und Haltbarkeit, mutwillige Zerstörung oder höhere Gewalt ausgenommen. Für bewegliche Teile gewähren wir 2 Jahre Garantie. Auf das von uns gelieferte Holz gewähren wir 10 Jahre Garantie gegen Fäulnis und Pilzbefall. Auf die Produktgruppe OBRA DURAMO gewähren wir 15 Jahre Garantie auf Standpfosten, Podeste, alle Kunststoffteile, Schaukelbalken und Edelstahlteile. Ausgenommen von der Garantie sind standresistente Pilzarten und unzureichende Wartung speziell von horizontalen Bauteilen. Holz ist ein lebender Rohstoff, der sich in der Nutzung durch Wasser-Aufnahme und -Abgabe ständig verändert. Dadurch können Risse entstehen, welche zu keinen Garantieansprüchen führen. Ersatzansprüche sind auf die einzelnen schadhaften Teile beschränkt und beinhalten keine Arbeitszeit. Darüber hinausgehende Garantieansprüche sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Die Ware ist gegen Feuer, Diebstahl und Verderb zu sichern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Weiterveräußerungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Erwerber vom bestehenden Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und die Weiterveräußerung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass der zu unseren Gunsten bestehende Eigentumsvorbehalt auch gegenüber dem neuen Erwerber voll inhaltlich aufrecht bleibt.

11. Konstruktionsänderungen und -verbesserungen behalten wir uns vor. Daher können Katalogabbildungen und geliefertes Gerät manchmal voneinander abweichen.